

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Rimbach folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§5)
 - c) Sonstige Gebühren (§6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,

- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragsstellung durch die Gemeinde
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit dem Zeitpunkt der Auftragserteilung
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung / Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Grabgebühren

(1) Die jährliche Grabgebühr beträgt

a) Kindergräber	20,00 Euro
b) Einzelgräber	20,00 Euro
c) Familiengräber	
- Doppelgrab	40,00 Euro
- 3-fach-Grab	60,00 Euro
d) Urnengräber	20,00 Euro
e) Urnenkammer	20,00 Euro

(2) Bei Erwerb eines Grab- bzw. Urnenplatzes oder Verlängerung des Benutzungsrechts eines bereits erworbenen Grab- bzw. Urnenplatzes sind die Grabgebühren 10 Jahre im Voraus zu entrichten.

(3) Bei einem Sterbefall ist die Grabgebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist nachzuentrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gemeinde lässt die Ausschachtung und das Schließen der Gräber über ein privates Unternehmen vornehmen. Hierüber besteht ein Dienstleistungsvertrag. Die Kosten für die Grabherstellung (Aushub und Schließung des Grabes, Erdabfuhr) erhebt das Privatunternehmen nach dem Dienstleistungsvertrag. Dies gilt auch für die Umbettung einer Leiche.

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses und des Kühlsarges beträgt 180,00 Euro pro Sterbefall.

§ 6 Sonstige Gebühren / Sonderleistungen

(1) Gebühren für

- a) die Erteilung einer Erlaubnis nach § 17 Abs. 1 oder Genehmigung

nach § 18 Abs.3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung	10,00 Euro
b) die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts	10,00 Euro
c) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche	15,00 Euro

(2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten und Auslagen treffen.


ZWEITER TEIL Inkrafttreten

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.01.1981, zuletzt geändert am 01.07.2010 außer Kraft.

Rimbach, 26.01.2012
Gemeinde Rimbach


Amberger
1. Bürgermeister

